

Mitteilung des Senats vom 13. Oktober 2015**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen (Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes“ mit der Bitte um Beschlussfassung in der ersten und zweiten Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Der Gesetzentwurf bezweckt eine Entfristung des Gesetzes, da dieses dauerhaft benötigt wird.

Gesetz zur Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 11 Satz 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch Gesetz vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 573) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Im Jahr 2004 haben Senat und Bürgerschaft beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich mit dem Ziel zu befristen, bei Ablauf der Befristung eine Überprüfung der Vorschriften und damit regelmäßig eine Aktualisierung des Vorschriftenbestands zu erreichen. In der Folge ist der Vorschriftenbestand mit einer fünf- oder zehnjährigen Befristung versehen worden. Da sich aber die grundsätzliche Befristung von Gesetzen nicht bewährt hat, soll sie nunmehr nur noch in begründeten Fällen vorgenommen werden (vergleiche hierzu Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011, Drs. 17/1651).

Nach Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz dauerhaft benötigt wird. Es ist zu entfristen.